

Vertragsbedingungen: Hardware-Pflege

1. Gegenstand der Vertragsbedingungen

Gegenstand dieser Vertragsbedingungen sind die durch die UTAX DocForms GmbH (nachfolgend UTAX DocForms genannt) gelieferten Hardware-Produkte (nachfolgend Vertrags-Produkte genannt), die in der Hardware-Aufstellung des Hardware-Pflegevertrages aufgeführt sind. Diese Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Hardware-Pflegevertrages.

2. Leistungsumfang

2.1 Die UTAX DocForms behebt im Rahmen dieser Vertragsbedingungen technisch bedingte Ausfälle der im Hardware-Pflegevertrag aufgeführten Vertrags-Produkte.

2.2 Auftretende technische Störungen sind der UTAX DocForms vom Auftraggeber unmittelbar bekanntzugeben. Diese wird in der Regel innerhalb von 8 Stunden nach der Fehlermeldung während der üblichen Geschäftszeiten mit der Fehlerbehebung beginnen.

2.3 Die Lieferung und der Einbau aller erforderlichen Ersatzteile sowie das Auswechseln und die Reparatur von Austauschteilen und Baugruppen einschließlich hierfür anfallender Versandkosten sind mit der Pflegegebühr abgegolten. Ausgenommen sind jedoch die in Absatz 3 genannten Leistungen.

2.4 Alle anfallenden Kosten für den Einsatz des Technikers, wie Arbeits- und Wegezeit, Fahrtkosten und Spesen, sind mit der Pflegegebühr abgegolten, soweit es sich nicht um Leistungen gemäß Absatz 3 handelt.

2.5 Es liegt im Ermessen der UTAX DocForms autorisierte Dritte für die Wartungsarbeiten zu beauftragen, wobei hierdurch keine Zusatzkosten für den Auftraggeber anfallen.

2.6 Alle Leistungen im Rahmen dieser Vertragsbedingungen werden während der üblichen Geschäftszeiten erbracht. Sollen Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der UTAX DocForms erbracht werden (z. B. bei Mehrschichtbetrieb oder Bereitschaftsdienstes), so bedarf es hierüber einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, in der auch die Vergütung zu regeln ist.

3. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

3.1 Mit dem zwischen der UTAX DocForms und dem Auftraggeber abgeschlossenen Hardware-Pflegevertrag sind folgende Leistungen nicht abgegolten und werden gesondert in Rechnung gestellt. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste der UTAX DocForms :

- (a) Reparatur oder erhöhter Wartungsaufwand durch unsachgemäße Benutzung
- (b) Reinigungsarbeiten an Zubehör wie z. B. optische Bildplatten, CDs oder DVDs
- (c) Lieferung und Auswechslung von Verschleißteilen oder Verbrauchsmaterial wie z. B. Scanner-Papierführungsrollen, Papierführungselemente, Scanner-Papiervereinzlungsgummis (Pads), Scanner-Lampen, und Filter für optische Laufwerke und Jukeboxen
- (d) Instandsetzungsarbeiten infolge von Wasser-, Feuer-, Blitzschäden etc., sowie Beschädigungen durch Diebstahl oder Vandalismus.
- (e) Ersatzstellung von Geräten während der Reparaturdauer von Vertrags-Produkten
- (f) Installationsarbeiten, Anbringung von Zusatzeinrichtungen oder Vornahme von Umrüstungen an den Vertrags-Produkten
- (g) Arbeiten aufgrund von Umständen, die mit dem normalen Verwendungszweck der Vertrags-Produkte nicht in Zusammenhang stehen
- (h) Arbeiten, die erforderlich werden aufgrund von Verstößen gegen die Leistungsvoraussetzungen (Absatz 4).
- (i) Arbeiten zur Beseitigung von Störungen durch die Verwendung von nicht durch die UTAX DocForms gelieferter oder von der UTAX DocForms oder deren Vorlieferanten nicht freigegebener Systemsoftware, Verwendung fehlerhafter Programme oder infolge falscher Programmanwendung
- (j) Arbeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (siehe Absatz 2.6)

4. Leistungsvoraussetzungen

4.1 Der Auftraggeber stellt zur Durchführung der Instandsetzungsarbeiten alle Vertrags-Produkte, sowie gegebenenfalls die Programme und technischen Dokumentationen zur Verfügung, die zur Eingrenzung bzw. Lokalisierung eines Fehlers erforderlich sind.

4.2 Die Arbeiten erfolgen, sollte eine Reparatur am Standort der Produkte in den Räumen des Auftraggebers nicht möglich sein, bei der UTAX DocForms oder einem autorisierten Dritten.

4.3 Der Auftraggeber ist unter allen Umständen für die Aktualisierung und die Sicherung seiner Datenbestände grundsätzlich selbst verantwortlich. Wenn Mitarbeiter der UTAX DocForms Tätigkeiten an den im Hardware-Pflegevertrag aufgeführten Vertrags-Produkten durchführen, wird davon ausgegangen, daß aktuelle Sicherungen der Datenbestände existieren. Dies gilt auch für Datenbestände, die nicht unmittelbar im System gespeichert sind, z. B. dezentral auf optischen Datenträgern oder in Computer-Netzwerken.

4.4 Der Auftraggeber hält die herstellereigene Installations- und Betriebsvorschriften ein. Hierbei ist besonders auf einen staubarmen Standort der optischen Geräte zu achten.

4.5 Der Auftraggeber verwendet ausschließlich Zubehör oder Materialien (z.B. optische Bildplatten, CDs, DVDs, Reinigungs-Kits, etc.), die vom Hersteller zur Verwendung empfohlen bzw. freigegeben sind.

4.6 Reparatur-Servicearbeiten, Änderungen an der Systemsoftware oder sonstige technische Eingriffe sowie das Anbringen von Zusatzeinrichtungen an den Vertrags-Produkten dürfen nur von Mitarbeitern der UTAX DocForms oder deren autorisierten Dritten ausgeführt werden.

4.7 Der Auftraggeber lässt Verschleißteile innerhalb der von den Herstellern empfohlenen Austauschzeiträumen (z. B. für Papierführungsrollen der Hochleistungsscanner) nur durch Mitarbeiter der UTAX DocForms bzw. deren autorisierten Dritten ersetzen. Bei Scannern ist das vom Hersteller empfohlene Scanvolumen pro Tag entsprechend einzuhalten.

5. Pflegegebühr

5.1 Mit Zahlung der Pflegegebühr sind die Hardware-Pflegekosten abgegolten. Ausdrücklich ausgenommen sind die in Absatz 3 genannten Leistungen.

5.2 Wenn Preiserhöhungen für Personal- oder Materialkosten eintreten oder eine Veränderung der Marktlage eintritt, so kann die UTAX DocForms durch schriftliche Änderungsmitteilung die Höhe der Pflegegebühr unter Einhaltung einer Frist von 3 Kalendermonaten (Änderungsfrist) ändern. Im Falle einer Erhöhung ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Kalendermonaten zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen, andernfalls gelten die geänderten Pflegegebühren nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart. Sind mehrere Vertrags-Produkte Gegenstand des Hardware-Pflegevertrages, so kann die Kündigung auf einzelne Vertrags-Produkte beschränkt werden. Ersatzansprüche gegen die UTAX DocForms können aus derartigen Änderungen der Pflegegebühren nicht hergeleitet werden.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Pflegegebühr wird in ersten Vertragsjahr bis zum Ende des Kalenderjahres im voraus berechnet. In den Folgejahren erfolgt die Berechnung jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im voraus. Die Pflegegebühr ist 14 Tage nach Rechnungseingang rein netto zahlbar.

7. Ende des Vertrages

7.1 Ende des Vertrages für einen Hardware-Pflegevertrag mit variabler Vertragslaufzeit

7.1.1 Der Hardware-Pflegevertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende von beiden Seiten gekündigt werden - frühestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Vertragsjahr und ist dann erneut mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündbar.

7.1.2 Unter Einhaltung der Fristen aus Absatz 7.1.1 können von beiden Seiten einzelne Vertrags-Produkte gekündigt werden. Die übrigen Vertrags-Produkte bleiben unverändert Vertragsbestandteil.

7.2 Ende des Vertrages für einen Hardware-Pflegevertrag mit fester Vertragslaufzeit

7.2.1 Der Hardware-Pflegevertrag wird mit einer festen Vertragslaufzeit abgeschlossen. Der Vertrag läuft ohne zusätzliche Kündigung zum vereinbarten Vertragsende aus.

7.3 Die UTAX DocForms kann den Hardware-Pflegevertrag aus wichtigem Grunde kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag wiederholt nicht nachkommt, bei Verletzung der Bestimmungen des Herstellers sowie bei Insolvenzeröffnung oder Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens.

8. Schlußformulierung

8.1 Die UTAX DocForms kann die Rechte und Pflichten aus dem Hardware-Pflegevertrag einmalig oder dauerhaft auch auf autorisierte Dritte übertragen.

8.2 Diese Vertragsbedingungen sind alleine verbindlich, ungeachtet abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

8.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckverfahren, ist der Gerichtsstand Dortmund oder nach UTAX DocForms Wahl, der Sitz des für unseren Kunden zuständigen Gerichts.

Unsere gesamten Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweise unwirksam. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Gerichtsstand für beide Parteien ist Dortmund. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.4 Änderungen, Aufhebungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

8.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Wegfallende Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die rechtswirksam sind und dem wirtschaftlichen Ziel derjenigen Vertragspartei am nächsten kommen, die durch die wegfallende Klausel begünstigt worden ist.